

- d) er veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahl zum Bezirkstag;
- e) er registriert die in den Bezirkstag gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten und benachrichtigt sie von ihrer erfolgten Wahl;
- f) er nimmt die Wahlunterlagen für die Wahl zum Bezirkstag entgegen, um sie der Mandatsprüfungskommission des Bezirkstages zu übergeben.

§ 20

Der Kreiswahlausschuß und der Stadtwahlausschuß in Stadtkreisen

(1) Der Kreiswahlausschuß und der **Stadtwahlausschuß** in Stadtkreisen besteht aus

dem Vorsitzenden des Rates des Kreises (bzw. des Rates der Stadt) als seinem Vorsitzenden,
einem Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestellt wird,
und fünf Beisitzern.

Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind. Durch die Kreis- bzw. Stadtwahlausschüsse ist für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Die Vorschläge für die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht (§ 31 Abs. 2).